



Universitätsklinikum Magdeburg A. ö. R.

Corporate Governance Bericht

für das Jahr

2020

- gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt -

I. Corporate Governance Erklärung

Der Klinikumsvorstand (die Geschäftsführung) und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Magdeburg A. ö. R. erklären gemeinsam:

Das Universitätsklinikum Magdeburg A. ö. R. hat im Geschäftsjahr 2020 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt¹ mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Vertraulichkeit (Rn 25)

In die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates bezieht der Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg den Personalrat nicht ein.

Nach Auskunft des Mitgliedes des Aufsichtsrates nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 8 HMG LSA (Beschäftigter der Universitätsmedizin Magdeburg) – als Vertreter der Beschäftigten – erfolgt vor den Sitzungen des Aufsichtsrates keine Abstimmung mit dem Personalrat.

2. Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) (Rn 33)

Es besteht keine D&O-Versicherung, sondern eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für alle Mitglieder der Organe (insbesondere des Vorstandes, der Geschäftsführung sowie von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten), die leitenden Mitarbeiter sowie für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung schützt den Einrichtungsträger vor wirtschaftlichen Verlusten aus Vermögensschäden. Die D&O-Versicherung ist von der Formulierung des Vertrages mit umfasst.

Der Aufsichtsrat wurde mit Vorlage in seiner 39. Sitzung am 09.08.2018 zum Deckungskonzept der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung unterrichtet.

3. Geschäftsleitung, Aufgaben und Zuständigkeiten (Rn 43/Rn 48)

Eine angemessene Beteiligung von Frauen in Führungspositionen mit mindestens 40 % - bezogen auf das Gesamtunternehmen - wird nicht erreicht, per 31.12.2020 beträgt der Frauenanteil 35,9 % (- siehe auch Punkt IV).

Eine angemessene Beteiligung von Frauen im Klinikumsvorstand (Geschäftsleitung) mit mindestens 40 % ist gegeben. Die Quote liegt bei 50 % (Kaufmännische Direktorin, Ärztlicher Direktor, Dekanin, Pflegedirektorin).

¹ in der jeweils geltenden Fassung

4. Dauer der Bestellung der Geschäftsleitung (Rn 49)

Der Vorgabe zur Bestellung von höchstens 5 Jahren wird nicht entsprochen, weil dies gesetzlich anders geregelt ist.

Im HMG LSA ist in den §§ 11 bis 14 die Bestellung des Klinikumsvorstandes geregelt.

So werden der Ärztlicher Direktor / die Ärztliche Direktorin für 6 Jahre, der Kaufmännische Direktor / die Kaufmännische Direktorin für 8 Jahre und der Pflegedirektor /die Pflegedirektorin für 6 Jahre vom Aufsichtsrat bestellt. Eine Wiederbestellung für den gleichen Zeitraum ist zulässig.

5. Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsleitung (Rn 51)

Eine Altersgrenze für Mitglieder des Klinikumsvorstandes (der Geschäftsführung) ist im HMG LSA nicht festgelegt. Für die Dekanin als Mitglied des Klinikumsvorstandes gilt § 38 (4) HSG LSA.

6. Festlegung der Gesamtvergütung (Rn 53)

Die Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Klinikumsvorstandes (der Geschäftsleitung / ÄD: § 11 (1) Satz 4 Ziff. 1 HMG LSA/ KD: § 11 (1) Satz 4 Ziff. 2 HMG LSA) erfolgt mit Ausnahme für das Mitglied gemäß § 15 (1) Satz 1 Ziff. 3 HMG LSA (Dekanin) durch den Aufsichtsrat.

7. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Rn 108)

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Magdeburg sind nicht geregelt:

- Richtwerte für die Höchstzahl von Mandaten bei anderen Gesellschaften sowie
- Anzeigepflicht. Hierzu erfolgt die Abfrage und Offenlegung im Rahmen der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

8. Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Qualifikation (Rn 109)

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im § 10 HMG LSA geregelt:

- Die Mitglieder nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 1, 2, 3 und 7 HMG LSA werden qua Amt in den Aufsichtsrat gesandt.
- Für die Mitglieder nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 4, 5, 6 HMG LSA sind im HMG LSA Auswahlkriterien festgelegt.
- Für das Mitglied nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 8 HMG LSA liegt das Vorschlagsrecht beim Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg.

9. Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Altersgrenze (Rn 113)

Eine angemessene Altersgrenze ist für Mitglieder des Aufsichtsrates im HMG LSA nicht festgelegt.

Die Mitglieder nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 1, 2 und 3 werden als Angehörige der Landesregierung qua Amt in den Aufsichtsrat entsandt. Festlegungen bezüglich einer angemessenen Altersgrenze müssten daher vom Land Sachsen-Anhalt im Kontext der Rahmenbedingungen zur Ernennung von Mitgliedern der Landesregierung getroffen werden.

Das Mitglied nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 7 HMG LSA übt die Funktion qua Amt aus. Die Altersgrenze regelt § 38 (4) HSG LSA.

Für das Mitglied nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 8 HMG LSA gilt die Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB II.

10. Persönliche Mandatsausübung (Rn 116/Rn 117)

Die Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist lt. § 10 (1) HMG LSA nicht vorgesehen und somit unzulässig.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ebenfalls nicht möglich und wäre im Rahmen der Novellierung des HMG LSA einzubringen.

Das Universitätsklinikum Magdeburg A. ö. R. wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

II. Vergütung der Geschäftsführung²

Die Einzelvergütung des Klinikumsvorstandes (der Geschäftsleitung) wird regelhaft im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt.

III. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Magdeburg A. ö. R. nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 1, 2, 3, 7 und 8 erhalten keine Vergütung.

Die externen Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 (1) Satz 2 Ziff. 4, 5 und 6 erhalten gemäß Aufsichtsratsbeschluss 17/2006 vom 09.02.2006 eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 500,00 Euro (zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten).

IV. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen und im Aufsichtsrat³

Führungsposition im Unternehmen sind folgende Positionen⁴:

- Aufsichtsratsmitglieder,
- Klinikumsvorstand,
- Geschäftsbereichsleitungen,
- Stabsstellenleitungen,
- Abteilungsleitungen,
- Pflegedienstleitungen,
- Leiter zentraler Bereiche,
- Leitungen/Stellvertreter von Kliniken und Instituten.

Unter den acht Mitgliedern des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Magdeburg ist eine Frau (auf Vorschlag der Geschäftsleitung) bestellt (Anteil 12,5 %). Damit beträgt der Frauenanteil bei den vier Wahlfunktionen, für die das Universitätsklinikum (inkl. Personalrat) das Vorschlagsrecht hat, 25 %.

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die diese Funktion qua Amt innehaben, ist die Genderverteilung der Kabinettsliste (Ministerämter der Landesregierung Land Sachsen-Anhalt) ausschlaggebend bzw. entscheidet die Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (Rektor), so dass Empfehlungen zur Frauenförderung / Gleichstellung dort zu realisieren sind, um sich in den Gremien des Unternehmens abbilden zu können. Derzeit ist eine Ministerin im Aufsichtsrat vertreten.

² Die Veröffentlichung der Gesamtvergütung (Einzelheiten, insbesondere auch zu deren Umfang, siehe Rn. 132 BHB) erfolgt regelmäßig im Anhang zum Jahresabschluss. Sofern dies entsprechend der Vorgaben des BHB erfolgt ist, kann – von einer parallelen Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht – abgesehen werden.

³ fakultativer Inhalt; Rn. 130 BHB

⁴ je nach Unternehmensstruktur darzustellen, z. B. Referatsleiter, Abteilungsleiter, Prokuristen ...

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt somit derzeit gesamtheitlich 25%.

Der Anteil von Frauen im Klinikumsvorstand (der Geschäftsleitung) ist in Ziff. 3 dargestellt und beträgt 50 %.

Der Anteil der Frauen in Führungspositionen lt. obiger Definition beträgt im Universitätsklinikum Magdeburg insgesamt 35,9 % und schlüsselt sich wie folgt auf:

- Kliniken: 0 %
- Institute: 30,0 %
- Ärztliches Direktorat: 66,7 %
- Kaufmännisches Direktorat: 40,0 %
- Pflegedirektorat: 93,3 %

Der empfohlene Wert von 40 % Frauen wird im Universitätsklinikum Magdeburg nicht erreicht.

V. Anmerkung

Im Jahr 2020 kam es im Rahmen der Beschaffung von FFP2-Masken zu einer Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen, deren Mitgesellschafter ein nahestehender Angehöriger eines für Beschaffungsvorgänge nicht zuständigen Mitglieds des Klinikumsvorstandes ist. Im Jahr 2021 wurde der Landesrechnungshof mit der Prüfung der Auftragsvergabe für FFP2-Masken aus dem Jahr 2020 am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. beauftragt. In Folge der finalisierten Prüfung wurde der Klinikumsvorstand durch den Aufsichtsrat darauf hingewiesen, dass das Handbuch für das Beteiligungsmanagement (Beteiligungshandbuch) vom 14.01.2019 (MBI. LSA 2021, 66) in seiner jeweils aktuellen Fassung auf die Anstalten öffentlichen Rechts des Landes und damit auch auf das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sinngemäß Anwendung findet. Dementsprechend sind eventuelle Abweichungen von Empfehlungen des Beteiligungshandbuches im jeweiligen Corporate Governance Bericht des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. darzulegen und zu begründen. Dies gilt insbesondere auch für die Offenlegung bestehender Verwandtschafts- oder Vertragsverhältnisse zu potentiellen Vertragspartnern des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R., soweit diese bekannt sind.

VI. Stellungnahme zu Anregungen⁵

Fehlmeldung

Magdeburg, 14. NOV. 2022
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Ärztlicher Direktor)

Magdeburg, 14. NOV. 2022
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Kaufmännischer Direktor)

Magdeburg, 12. 12. 22
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Vorsitzender des Aufsichtsrates)

⁵ fakultativer Inhalt; Rn. 130 BHB